

# Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitens am meisten geleseene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile der kleinen Schrift aber deren Raum 2 fr.

N<sup>o</sup> 126.

Vierunddreißigster Jahrgang. Donnerstag den 30. Oktober 1873.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen

An die Schultheißenämter.

## Bekanntmachung der Feuer-Polizei-Gesetze.

Diese hat bestehender Vorschrift zufolge in den nächsten 8 Tagen zu erfolgen und zwar in nachstehender Zusammenstellung:

### I. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit Haft wird bestraft:

1. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schieß-Pulver oder andern explosirenden Stoffen oder bei der Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Krämer dürfen nie mehr als 10 Pfund Schieß-Pulver in ihren Häusern, oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

An Kinder unter 14 Jahren darf von Kaufleuten und Krämern Schießpulver nicht abgegeben werden.

Ebenso wenig dürfen an Kinder unter 14 Jahren Reibzündhölzer abgegeben werden.

Die Abgabe von Reibzündhölzern anders als in Büchsen von gehobtem Holz ist verboten.

2. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absondrung aufbewahrt.

a., Aiche und Kohle müssen in besondere, mit irdenen Deckeln versehenen Häfen geschütet werden, bis die etwa noch glühenden Theile abgelöscht sind, sodann aber sind sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, nicht aber in die oberen Theile des Hauses, auf hölzerne Böden zu schütten.

b., Feuerfangende Waaren als Oel, Terpentin, Hanf, Flachs, Firnisse, Laka u. s. w. sollen in Kellern, Gewölben und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

c., Größere Vorräthe von unangedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehmd, dürrer unbereitetem Flachs, dürrer Streuemitteln und ähnlichen leicht entzündlichen Gegenständen dürfen im Freien bezw. in f. g. Feimen für längere Dauer nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen aufbewahrt werden, welche eine erhebliche Feuergefahr ausschließt, und wornach die Größe des Abstands im einzelnen Falle von den Ortsbehörden zu bemessen ist.

d., Offene oder nur mit Latten und dergleichen abgeschlossene Schuppen dürfen zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und andern leicht brennbaren Gegenständen nur in soweit und auf so lange benützt werden, als sie nicht auf eine die Feuergefahr erhöhende Weise, bewohnten Gebäuden nahe gerückt werden.

e., Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, viel weniger sind Holz und Stroh in Vorhöfen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleinen Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerherd angelegt werden.

f., In den Badkammern darf Flachs und Hanf nicht gedörrt werden; dergleichen in den Dienlöchern kein Holz.

g., Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

h., Heu und Dehmd sollen zur Verhütung von Feuergefahr wohlgedörrt eingeheimst, vor Reibung mit Eisen bewahrt und fleißig gelüftet werden.

i., Diejenigen, welche sich der Reibfeuerzeuge bedienen, haben ihren Vorrath stets in feuersicheren Gefäßen oder auf sonstige gegen Feuergefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, aufzubewahren.

### II Mit Geldstrafe bis zu 20 Thaler oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherm Zustand unterhalten und daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Die für Zimmeröfen eingerichteten Kamine sind in der Regel 3mal, die übrigen, der Reinigung der Kaminfeger unterliegenden Kamine aber in der Regel 4mal des Jahres zu reinigen. Wo in einzelnen Häusern eine mehr als gewöhnliche Heizung stattfindet, wie bei Bäckern, Wirthen, Metzgeru und anderen stark feuernden Personen hat eine öftere Reinigung einzutreten.

Neben dem gewöhnlichen Kaminfeuen sind zur Zeit des Einheizens die Dienlöcher und Kamine, soweit man mit dem Besen reichen kann, alle Wochen ein- oder zweimal von dem Ruße zu reinigen.

- 2., wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich derselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.

a., Niemand soll mit brennendem Rie, bloßen Lichtern oder angezündeten Tabak-pfeifen oder Cigarren in Ställen, Scheunen, Kammern, unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh und Spänen oder andern Orten herumlaufen oder Hühner und Taubenhäuseru visitiren; vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

- b., Wo der Gebrauch des bloßen Lichts verboten ist, ist auch der Gebrauch der Reibzündhölzer nicht gestattet.  
c., Das Anzünden der Lichter in den Laternen darf in den Stallungen selbst nicht geschehen und dürfen die Laternen daher nicht festgemacht sein.

Die Laternen sind entweder in massiven Mauernischen von hinreichender Tiefe oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährende Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündbaren Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen mit geschlierten Decken, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Haken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

In Herbergsstallungen müssen die Laternen entweder von Eisen verfertigt sein oder doch einen (nicht gelötheten) vernieteten Boden haben und sonst innen mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der oberen Oeffnung mit einem Hute von Sturzblech versehen und mit unmangelhaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht-Geflechte geschützt sind, verschlossen sein.

- d., Das Dreschen und das Flachsel- und Hanfressen und Brechen bei Nacht in den Scheunen ist verboten.

Nur des Morgens nach angezogener Morgenglocke, darf bei einer mit Draht überzogenen und innerhalb mit Blech verwahrten Laterne, welche an das Scheunenthor zu befestigen ist, gedroschen werden.

Desgleichen nach angezogener Morgenglocke ist das Strohschneiden in den Scheunen bei Licht gestattet, wenn hierbei eine massiv verwahrte an einem geeigneten Ort angebrachte Laterne gebraucht wird.

3., wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

4., wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuer-  
gewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt (Raketen oder Schwärmer wirft).

5., wer andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt

und zwar

- a., wer bestehende Feuergrassen beseitigt, verschiebt oder verstellt.  
b., wer mit bloßem Licht auf Straßen und Gassen umherläuft.  
c., wer auf Straßen und Gassen Reibzündhölzer entzündet.  
d., wer Wagenschmiere, Lack und Firniß an anderen als den dazu polizeilich angewiesenen Orten kocht oder Fässer brennt oder verpicht.  
e., wer Thüre- und Fensteröffnungen an den Außenwandungen der Gebäude und die Dachöffnungen nicht mit geeigneten Thüren, Läden, Fenster oder sonstigen Verschlüssen verzieht.  
f., wer bei entstandener Feuergefahr es unterläßt, sogleich der Obrigkeit Anzeige zu machen.  
g., wer als Handwerksmann, welcher mit Holz umgeht oder Spähne macht, bei Stellung des Lichts, Weg-  
räumung der Spähne, Wärmung des Leims und sonstigen Verrichtungen nicht mit aller Behutsamkeit zu Werke geht.

Jeder Hausbesitzer hat nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch die Seinigen dazu anzuhalten und ein Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu sein und wenn Erinnerung nicht fruchtet, der Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Außerdem sind da, wo Localfeuerlösch-Ordnungen bestehen, diese zu verkündigen, ebenso die Landesfeuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808. Reg.-Bl. S. 297 und von der Waldfeuerlösch-Ordnung Reg.-Bl. von 1807. Nro. 67 und 68. die §. §. 9—13. 23—25. 27. und 30—32.

Den Ortsfeuerwachen, Polizeidienern und Nachtwächtern sind obige Feuer-Polizeivorschriften besonders einzuschärfen.

Ueber die geschehene Verkündigung ist ein Eintrag in das Schultheißenamts-Protocoll zu machen. Sie kann in Parzellen den Anwälten übertragen werden, und ist sich von ihnen über das Geschehene Nachweis geben zu lassen.

Den 28. Oktbr. 1873.

R. Oberamt

Schüßler.

Waiblingen.

## Bekanntmachung.

Nachstehender Erlaß des K. Ministeriums des Innern wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Den 29. Oktbr. 1873.

Stadtschultheißenamt  
Esel.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart und an die K. Oberämter, betreffend Nachforschungen über die Heimaths- u. Verhältnisse eines in Rußland verstorbenen württembergischen Staatsangehörigen.

Nach einer von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieher übermittelten Anzeige des Kaiserlich Deutschen Konsulats in Odessa vom 26. v. M. ist ein von den Russischen Behörden als württembergischer Staatsangehöriger betrachteter Karl Reber, Sohn des am 10. Oktbr. 1802 zu Tschervenka in Ungarn geborenen, im Jahre 1807 nach Glückthal in Südrußland eingewanderten Heinrich Reber, am 2. April d. J. in Dubossari, Bezirks Tiraspol, von einem Erdbeben erschlagen worden.

Der Verstorbene hat keinen Nationalpaß und kein Testament, wohl aber ein auf 1053 Rubel 67 Kopfen abgeschätztes Vermögen hinterlassen.

Da jedoch über die Heimathsverhältnisse desselben und über dessen etwaige erb-  
rechtigte Verwandte von dem Kaiserlichen Konsulate in Rußland nichts erhoben werden konnte, so hat das Letztere die Bitte gestellt, hierüber in Württemberg Nachforschungen anzuordnen.

Es erhalten nun die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter die Weisung, für die geeignete Veröffentlichung des vorstehenden in den Gemeinden ihres Bezirks zu sorgen und die in Folge hievon etwa zur Anzeige kommenden Ermittlungen in thunlicher Zeitfröhe hieher vorzulegen.

Stuttgart, den 6. Oktbr. 1873.

K. Ministerium des Innern  
Sief.

Privat-Anzeigen

Waiblingen.

## Gewerbeverein

Samstag den 1. Nov. Abends  
8 Uhr im Gasthof zur Post  
Plenarversammlung

des Gewerbevereins.

Tagesordnung:

1., Bericht über die Thätigkeit  
des Vereins am abgelaufenen Be-  
reinsjahre.

2., Bericht über den Kassenstand.

3., Wahl des neuen Ausschusses.

Die verehrlichen Vereinsmitglieder  
ladet zu zahlreicher Betheiligung ge-  
ein

der A u s s c h u ß.

Waiblingen.

Samstag den 1. November

## Monats-Ver- sammlung

im Vereinslokal. Zahlrei-

ches Erscheinen wird erwartet

Der A u s s c h u ß.



Waiblingen.

**Danksagung.**

Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme, während der langen Krankheit unseres l. Vaters, Schwiegervaters und Großvaters

**G. Schaal,**

für die ehrenvolle Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, für den schönen Gesang, wie auch für die unerwartete Musik sagen ihren innigsten Dank

die Hinterbliebenen.



Stuttgart.

Bei Erweiterung des hiesigen Güterbahnhofes finden

**60 bis 70 tüchtige Erdarbeiter**

auf längere Zeit Beschäftigung.

Guter Lohn und täglich 1 fl. Vorschuß wird zugesichert von

**Kall & Hartmann.**

Waiblingen.

**Geschäfts-Gröfßnung und Empfehlung.**

Ich Unterzeichneter mache die ergebenste Anzeige, daß ich mich im Wahler'schen Hause auf dem Graben als

**Bäcker**

niedergelassen habe.

Es wird stets mein Bestreben sein, durch gesunde und gute Waare die Zufriedenheit der hiesigen Einwohner zu erwerben und bittet um gefällige Abnahme.

**Carl Friedrich Klöpfer.**

Ebendasselbst sind jeden Sonntag und auch wenn es verlangt wird jeden Tag gute

**Augen-Brezeln**

zu haben.

Waiblingen.

**Oesterreichische Sechser**

werden an Zahlung das Stück zu 4 kr. angenommen, von

Imm. Scheffel.

Waiblingen.

Neue schön gedörrte

**Zwetschgen**

empfehlt

Imm. Scheffel.

Auch bringe ich meinen

**6 kr. Reis**

in empfehlende Erinnerung.

Der Obige.

Waiblingen.

Eine weiße

**Gans**

mit einem gefleckten Kopf und Häubchen ist verlaufen.

Ich bitte um Zurückgabe derselben gegen Belohnung.

Stadtacciser **Gamer.**

Unterzeichneter verkauft nächen Montag von Morgens 8 Uhr an in dem Garten der Schreiner Oppenländers Wittwe, schönes gesundes

**fannenenes Holz**

zu billigem Preis

**A. Herbst,** Ziegeleibesitzer in Cannstatt.

Waiblingen.

**Danksagung.**

Für die vielen Beweise von Liebe, welche meiner Mutter während ihrem Krankenlager zu Theil wurden, sowie für die Begleitung zu ihrer Ruhestätte, sage ich meinen herzlichsten Dank.

Die trauernde Tochter:  
**Catharina Klöpfer.**

Waiblingen.

**Vogelfutter.**

Rübsamen, Hanfsamen, Haberkörner, Kanariensamen empfiehlt

Imm. Scheffel.

Waiblingen.  
Unterzeichneter kauft altes**Guß Eisen**

und

**Schmelzeisen.****Auauß Bauer, Schlosser.**

Waiblingen.

<sup>1/2</sup> Mrg. schöne**Zuckerrüben**

hat zu verkaufen

**Louis Lang.**

Waiblingen

**Güter-Verkauf.**

Der Unterzeichnete verkauft auftraglich nachstehende Güterstücke.

Zellg Fellbach.

<sup>4/8</sup> Mrg. 6,9 Rth. auf der obern Höhe neben Gott-hilf Pfeleiderer und den Anstößern.

Zellg Kommelshausen.

<sup>7/8</sup> Mrg. 19,2 Rth. im untern kleinen Feld, neben Chr. Heydenwag und Chr. Schwegler.

Zellg Schmieden.

<sup>3/8</sup> Mrg. 15,2 Rth. im innern schmalen Pfad neben Rastenspflieger Pfander.

<sup>3/8</sup> Mrg. 44,4 Rth. im mittlern Grund neben Seifensieder Billinger willkürlich gebaut.

<sup>1/8</sup> Mrg. 34,2 Rth. im Roßberg neben Schuhmacher Jäger.

Wiese.

<sup>1/8</sup> Mrg. 20,5 Rth. im Kezenbach neben Jakob Fr. Bubeck mit mit 2 schönen Aepfelbäumen.

Diese Güterstücke können am nächsten Montag den 3 Nov. Abends 6 Uhr im Gasthaus zum Löwen angekauft werden, hiezu sind Liebhaber freundlich eingeladen.

**Heinrich Kuhle, Schmid.**

Waiblingen.

Unterzeichneter verkauft:

<sup>3/8</sup> Mrg. 7,1 Rth. Acker

am Schützenhäusle neben Friedrich Böhringer und Michael Böhringer.

<sup>2/8</sup> Mrg. 20,2 Rth. Acker im

innern Weidach neben Christian Böhringer und Johannes Kost.

47,7 Rth. Baumacker

auf der Fuchsgrube.

Liebhaber können heute Abend 8 Uhr einen Kauf mit mir abschließen, bei Bäcker Blessing.

**Johannes Böhringer.**

Eine schöne

**Giche**

19—20 Fuß lang und 5—76 Cub. Fuß Meßgehalt, hat zu verkaufen

**Christoph Schmid,**  
in Stetten.

# Ulmer Münsterbau-Loose

a 33 fr. = 1 Mark.

**Ziehung am 15. Dezember d. J.**

mit Baar-Gewinnen von fl. 20,000, fl. 10,000, fl. 5000, fl. 1000, fl. 500, fl. 250, fl. 100, fl. 25, fl. 10 bis 1. fl. 45.,

Obige Loose sind zu haben bei

**C. F. Buck, Buchdrucker.**

Waiblingen.  
Einen guten

## Kunstherd

mit 3 Häfen, sammt

## Waschkessel

und

## Kaffeherdchen

gegenwärtig noch stehend, ist zum Verkauf ausgesetzt bei

**J. Foldan, z. Rose.**

### Tages-Neuigkeiten.

**Dresden, 29. Oktbr.** König Johann ist heute früh 4 Uhr 55 U. sanft und ruhig entschlafen.

**Aus dem Elfaß, 24. Okt.** Die aus Belfort seiner Zeit nach Straßburg überführten Kanonen sind bereits eingeschmolzen worden, und ist das Metall zur Verwendung in dem, zu einer großen Waffenfabrik umzuändernden Zeughaufe bestimmt. Wie verlautet, sollen die Gefäulichkeiten, dieser neuen Bestimmung gemäß, bedeutend vergrößert und vermehrt werden, so daß nach Vollendung des vorliegenden Planes, Straßburg eine der größten Waffenfabriken Deutschlands aufzuweisen haben wird. Vier Dampfmaschinen, sowie ein Dampfhammer, alle von außerordentlicher Arbeitskraft, sollen demnächst in Thätigkeit gesetzt werden. Es wimmelt schon jetzt von Arbeitern in dieser großartigen Anstalt, und ist es auch für Laien von Interesse, einen Blick auf dieses geschäftige Treiben zu werfen. (B. L.)

**Rom, 22. Okt.** Es ist bekanntlich nicht das erste Mal, daß die Jesuiten irgendwo vertrieben worden sind. Und in den meisten Fällen mußten sie sich über Hals und Kopf davon machen und noch froh sein, wenn sie mit heiler Haut davon kamen. Welch anderen Charakter indeß hat ihre vorgestrige Ausreibung aus Rom! Anstatt einer wüthenden Volksmenge wehrlos gegenüber zu stehen, schauten sie, die Hände ruhig unter Scapulier gestekt, der Bestimmung ihrer Klöster durch den Staat so unbefangen zu als gehe sie die ganze Geschichte gar nichts an; ja in Genuß und einer beim Anlegen der Siegel an die Thüren sogar den Muth zu der höhnischen Bemerkung, die Herrn brauchen sich nicht so zu bemühen, über ein Kleines kämen sie — die Jesuiten nämlich — ja doch wieder zurück. Anstatt Pöbel-Gebrülls vernahmen sie die Stimmen des Notars, der die Urkunde über den Akt der Rest-Ergründung verlas, und anstatt catilinarischer Gealten sahen sie sich den Beamten eines geregelten Staatswesens gegenüber. Nach dem mir vorliegenden Exemplar einer Pensionen-anweisung für einen Ex-Jesuiten beträgt die Jahres-Pension derselben auf den Kopf 300 Frcs., welche vierteljährig ausbezahlt werden. Wie ich höre, werden sämtliche Mitglieder des Ordens sich sofort zerstreuen, theils in's Ausland, theils in Häuser, die ihnen angeblich vermietet, in Wirklichkeit aber wohl geschenkt werden. So hat ihnen der Fürst Alessandro Doulonia in Casul Gondolfo ein sehr hübsches Landhaus eingeräumt. An die Thüren der Bibliotheken haben sie vor ihrem Weggange überall Siegel angelegt, auf welche sie in ihren Protesten bezüglich des Eigenthums-Rechtes an den Bibliotheken Bezug nehmen. Der Erfolg dieser Maßregel dürfte indeß ein höchst problematischer sein. (B. L.)

**Verfaillies, 28. Oktbr.** Gestern sind hierher drei Reputationen aus den Provinzen angekommen, indeß von dem Marschall Präsidenten nicht empfangen worden. Einer von ihnen welcher erklärt hatte, daß sie für die öffentliche Ordnung nicht einstehen könne, wenn die Monarchie proclamirt würde, wurde erwidert, daß die Regierung keine Furcht habe und für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens sich verbürge.

**Bilbao, 18. Okt.** Die Wasserstraße zwischen hier und dem Hafen, Portu galate, wird unausgesetzt von den Carlisten beschossen, jedoch mit geringem Erfolg. Die Dampfer, welche den Verkehr der beiden Plätze vermitteln, sind durch Eisenplatten gegen Flintenschüsse geschützt, und an Kanonen leiden unsere Angreifer Mangel, der uns bis jetzt vor ihrem Eindringen geschützt hat. Bilbao und Portu galate sind in kleine Festungen umgewandelt worden; ihre kleine Besatzung ist guten Muths und glaubt fest an ihre Unüberwindlichkeit. Die Carlisten wiederholen fast täglich ihre Versuche, Portu galate zu nehmen und dadurch die Verbindung Bilbao's mit der See abzuschneiden, woher es seine meisten Lebensmittel bezieht. Bis jetzt aber ist der Feind immer

wieder von den Kanonen des hier liegenden Kriegsschiffes zurückgewiesen worden. Um nun diesen Schutz unseres Hafens zu vernichten, steckten vor einigen Tagen die Carlisten ein mit Holz beladenes Schiff in Brand, hoffend, daß die Strömung es auf das Kriegsschiff zutriebe und dasselbe mit verderbe. Es war ein schauerlich schöner Anblick, das flammende Schiff in eilendem Laufe auf das Kriegsschiff zukommen zu sehen, das nur durch ein Wunder gerettet werden zu können schien. Die Gefahr war groß, da machte das bedrohte Schiff eine kühne Schwentung, das brennende Schiff flammte in kleiner Entfernung vorüber in die hohe See hinaus und Freudenrufe folgten ihm nach. Kanonenschüsse verjagten die nahenden Carlisten, die ihre List schon mit dem Sieg gekrönt glaubten. Seitdem nimmt das Schießen hie und hinüber gar kein Ende mehr. Da die thatsächlich so machtlose Regierung hier wenig Sympathien gewinnt, geht die Vermuthung um, daß schließlich Carlisten und Regierungs-Truppen sich dahin verständigen würden, gemeinsam Alfonso als Spaniens König zu proclamiren.

**London, 25. Oktbr.** Seit etwa 14 Tagen fesselt die Aufmerksamkeit sowohl des englischen, wie des irischen Publikums ein Naturereigniß, welches glücklicher Weise eben so ungewöhnlich, wie es leider zersührend ist. Etwa 3 englische Meilen östlich vom Dunmore in der irischen Grafschaft Galway liegt ein Sumpf, im Durchmesser etwa eine halbe engl. Meile messend. Der Spiegel dieses Sumpfes befindet sich 260 Fuß über dem Meere, das angrenzende Land fällt nach den Ufern des Stromes Dunmore zu gleichmäßig ab; die Stadt Dunmore liegt etwa 70' tiefer. Wie die meisten irischen Sümpfe ist auch dieser mit einer Graznarbe überzogen. In seiner Höhe wurde er bis vor 14 Tagen durch einen übernarbten natürlichen Damm gehalten. Dieser Damm ist durchbrochen und die braune Sumpfmasse hat sich langsam, aber stetig fortschreitend über die niedriger gelegenen Felder und Wälder ergossen, werthvolle Kartoffel- und Rüben-ernten bis zu 6 Fuß tief unter sich begrabend. Drei Pachthöfe sind verflungen, wenigstens 240 Morgen bebautes Land verumpft. Zuletzt hat man der Masse durch den Abbruch einer Brücke in dem Flusse Corrabell einen Abfluß verschafft, doch leiden darunter selbstverständlich die Ufer bedeutend. Damit ist das schlimmste Uebel beseitigt. Der Anblick des gesunkenen Sumpfes soll interessant sein. Wie ein mächtiger Krater senkt sich die Kalendecke der Mitte zu, während allwärts tiefe Risse die erfolgte Erschütterung anzeigen. Der Mayor Le Poer Trench, welcher über das Ereigniß an die Times berichtet, mißt mit offenbarem Recht das Urheil der mangelhaften Entwässerung zu. Allein die in doppeltem Sinne verumpften Iren wollen sich zur Entwässerung eben nicht verstehen, obwohl ihnen wiederholt Staatshilfe angeboten worden ist. Die letztere wurde äußerst spärlich benutzt. Nach Home Rule schreien ist allerdings leichter, als ernstlich Hand an's Werk legen.

(Wahlumtriebe.) „Männer!“ sagte der Gerstenbauer von Stoffingen zu seinen Freunden, die, wie er, zu Wahlmännern gekürt worden waren. „Männer, ich mein' halt', wir wählen den Stiefelbräu, das wär' der rechte Mann!“ und lachte dabei in sich hinein. — „Ei, warum denn Den?“ „Es wär' eben nur, daß er von der Präuerlei wegkommt und wir dann wieder in gutes Pier bekommen.“

## Ortsvorstehers-Versammlung.

Nächsten Samstag Nachmittags 2 Uhr in der Post in Waiblingen, wozu freundlichst eingeladen wird.